

**2. Bericht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
zum aktuellen Sachstand bei den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des
Corona-Virus – aktueller Sachstand, insbesondere: aktuelle Planungen und
Zeitplan zur Wiederaufnahme des Schul- und Kitabetriebs**

zu TOP 2 der
5. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
des Landtages Brandenburg
am 30. April 2020

Potsdam, 30. April 2020

Inhaltsübersicht

Einleitung.....	3
1. Schule	4
1.1 Schrittweise Wiederaufnahme Schulbetrieb.....	4
1.2 Einsatz von Lehrkräften nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs	8
1.3 Leistungsbewertung und Versetzung	9
1.4 Abiturprüfungen.....	10
1.5 Übergangsverfahren	11
1.6 Ausweitung der Schul-Cloud Brandenburg und DigitalPakt Schule 2019-2024	12
1.7 Schulfahrten	14
2. Kindertagesbetreuung.....	15
2.1 Notfallbetreuung	15
2.2 Kindertagespflegestellen.....	17
2.3 Elternbeitragsbefreiung aufgrund von Nichtinanspruchnahme	18
3. Corona-Soforthilfe	20
3.1 Rettungsschirm für gemeinnützige Vereine und Einrichtungen.....	20
3.2 Unterstützung bei Anwendung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG).....	21
4. Sport.....	22
4.1 Sportvereine und Sportverbände	22
4.2 Schulsport	23
5. Volkshochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen	25

Einleitung

Um die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und COVID-19 auch im Land Brandenburg einzudämmen und zu verlangsamen, wurden seitens der Landesregierung Maßnahmen erforderlich, um die sozialen Kontakte untereinander auf ein Minimum zu reduzieren. Das betrifft in besonderem Maße die Kindertagesbetreuung und die Schulen sowie das Sporttreiben in Sportvereinen, in denen viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen.

Die Landesregierung hatte daher Maßnahmen beschlossen und u.a. vom 18. März 2020 bis mindestens zum Ende der Osterferien am 19. April 2020 Kindertageseinrichtungen geschlossen sowie den Unterrichtsbetrieb an allen öffentlichen und privaten Schulen des Landes sowie den Sportbetrieb in allen Sportanlagen untersagt. Bei diesen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus stehen für die Landesregierung die Gesundheit der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit des Staates mit der medizinischen Versorgung im Vordergrund. All diese Maßnahmen der Landesregierung wurden eng mit den Landkreisen, kreisfreien Städten und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) hat sich auf die Einstellung des Unterrichtsbetriebs an den Schulen und die Schließung von Kindertageseinrichtungen (einschließlich Kindertagespflege) rechtzeitig vorbereitet und entsprechende Regelungen getroffen. Der erste Bericht des MBS an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtages Brandenburg vom 26. März 2020 stellte bereits die Maßnahmen dar, die seit dem 13. März 2020 in den Bereichen Schule, Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit, Weiterbildung und Sport ergriffen und umgesetzt wurden. Der nun vorliegende Bericht gibt die Entwicklung seit dem 26. März 2020 – insbesondere die schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs seit dem 27. April 2020 – wieder.

Die Entwicklung ist weiterhin sehr dynamisch und daher kann der vorliegende Bericht erneut nur einen Zwischenstand darstellen.

Auf seiner Website stellt das MBS zur Information der betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen unter: <https://mbs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html> sowie zur Information der Fachöffentlichkeit unter: <https://www.mbs-coronainfos.de/> Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Verfügung.

1. Schule

1.1 Schrittweise Wiederaufnahme Schulbetrieb

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 15. April 2020 einen Beschluss zur Beschränkung des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie gefasst und darin unter Ziffer 8 vereinbart¹:

„Vor der Öffnung von Kindergärten, Schulen und Hochschulen ist ein Vorlauf notwendig, damit vor Ort die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen und zum Beispiel die Schülerbeförderungen organisiert werden können. Die Schulträger, Träger der Beförderung und die Schulgemeinschaft werden frühestmöglich unterrichtet.

Die Notbetreuung wird fortgesetzt und auf weitere Berufs- und Bedarfsgruppen ausgeweitet.

Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen dieses Schuljahres sollen nach entsprechenden Vorbereitungen wieder stattfinden können.

Ab dem 4. Mai 2020 können prioritär auch die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Jahrgänge der allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, die im nächsten Schuljahr ihre Prüfungen ablegen, und die letzte Klasse der Grundschule beschult werden.

Die Kultusministerkonferenz wird beauftragt, bis zum 29. April ein Konzept für weitere Schritte vorzulegen, wie der Unterricht unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung des Abstandsgebots durch reduzierte Lerngruppengrößen, insgesamt wiederaufgenommen werden kann. Dabei sollen neben dem Unterricht auch das Pausengeschehen und der Schulbusbetrieb mit in den Blick genommen werden. Jede Schule braucht einen Hygieneplan. Die Schulträger sind aufgerufen, die hygienischen Voraussetzungen vor Ort zu schaffen und dauerhaft sicherzustellen.

Über den jeweiligen Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts der jeweiligen Klassenstufen und der Betreuung in Kindergärten berät die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vor dem Hintergrund der Entwicklung der Infektionszahlen.“

Dies wurde im Land Brandenburg durch Beschlüsse und Weisungen der Landesregierung sowie Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte umgesetzt.

Für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft bedeutete dies, dass der Schulbetrieb weiterhin ausgesetzt bleibt, jedoch folgende Ausnahmen gelten:

- Nach den Osterferien ab dem 20. April 2020 werden die Prüfungen für das schriftliche Abitur zu den bekannten Terminen durchgeführt.
- Ab dem 27. April 2020 kann der Unterrichtsbetrieb an allen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft stufenweisen wiederaufgenommen werden. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen dieses Schuljahres können nach entsprechenden Vorbereitungen wieder stattfinden.
- Seit dem 20. April 2020 setzte die Notbetreuung in den Schulen einschließlich der Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung wieder ein.

¹ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1744226/bcf47533c99dc84216eded8772e803d4/2020-04-15-beschluss-bund-laender-data.pdf?download=1>

Nachdem durch Beschluss der Landesregierung vom 13. März 2020 die Durchführung von Unterricht an den Schulen des Landes vom 18. März bis zunächst zum 20. April 2020 und dann bis zum 26. April 2020 untersagt wurde, können die Schulen des Landes seit dem 27. April 2020 unter Wahrung des Infektionsschutzes für einzelne Jahrgangsstufen ein in Form und Umfang reduziertes Angebot wiederaufnehmen².

Die Schulpflicht nach Artikel 30 der Landesverfassung und §§ 36 ff. BbgSchulG gilt weiterhin. Die Eltern dürfen selber über den Schulbesuch entscheiden, wenn ihre Kinder oder andere Angehörige des Haushalts einer Risikogruppe angehören. Weisen Kinder Erkältungssymptome (u.a. Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen) auf, sollen sie zu Hause bleiben, bis sie wieder vollständig symptomfrei sind.

In Schreiben des MBS vom 2. April und 22. April 2020 an die staatlichen Schulämter und Schulträger, Schulen, Eltern, Schülerinnen und Schüler wurden umfangreiche Hinweise zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs gegeben, u.a.:

Hygienemaßnahmen

- Abstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Personen halten.
- Wenn der Mindestabstand aufgrund der Umstände nicht verlässlich eingehalten werden kann, wie zum Beispiel im öffentlichen Personennah- und Schülerverkehr, Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (bspw. textile Barriere wie Schal, Tuch, selbstgefertigte Stoffmasken).
- Auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge) achten.
- Regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.
- Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen und Essen mit anderen Personen.

Infektionsschutz

- Eine Lerngruppe soll möglichst immer in demselben Raum unterrichtet werden.
- Jede Schülerin und jeder Schüler sollen einen festen, eigenen Arbeitsplatz haben, der von keinem anderen Schüler genutzt wird.
- Die Sitzordnung ist so zu gestalten, dass ein Abstand von 1,50 Meter in jeder Phase des Unterrichts eingehalten wird.
- Gruppentische, -unterricht und -arbeit sind untersagt.
- Unterrichtsbeginn, Pausenzeiten und Essenzeiten sind durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel unterschiedliche Zeiten und getrennte Raum- und Schulhofaufteilungen so festzulegen, dass die verschiedenen Lerngruppen nicht in Kontakt kommen.
- Die Lernsituationen, Lerngruppen und zugeordnete Lehrkräfte sind zu dokumentieren.

Um die geforderten Abstände einzuhalten, können ggf. nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in einem Klassenraum unterrichtet werden. An den Grundschulen werden die Gruppen in der Regel auf zwei Räume verteilt. An den weiterführenden Schulen sowie an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ wird es überwiegend ein Wechselmodell geben: montags, mittwochs und freitags besucht die eine Hälfte die Schule, dienstags und donnerstags die andere Hälfte. Nach einer Woche wird getauscht.

² PM v. MSGIV vom 17.04.2020: <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/presse/pressemitteilungen/detail/~17-04-2020-kabinett-beschliesst-erste-lockerungen-der-corona-beschaenkungen>

Damit erhalten alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse den gleichen Unterricht, bei gleichen Lehrkräften im gleichen Raum. Der erteilte Präsenzunterricht ist reduziert, wird jedoch mit „Homeschooling“-Angeboten verbunden.

Konkrete Handlungsabläufe zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs wurden den Schulämtern und den Schulen schulförmerspezifisch mit Schreiben vom 22. April 2020 zur Verfügung gestellt³. Ein Schreiben an die Eltern und Erziehungsberechtigten⁴ sowie Schülerinnen und Schüler⁵ der Schulen des Landes Brandenburg wurden ebenfalls veröffentlicht.

Seit dem 27. April 2020 können die Abschlussklassen, die in diesem Jahr den Mittleren Abschluss (Fachoberschulreife) oder die Erweiterte Berufsbildungsreife anstreben, wieder unterrichtet werden. Das betrifft Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 der Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sowie der Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“.

Seit dem 27. April 2020 findet in den Oberstufenzentren wieder Unterricht für die Fachoberschule (FOS), 2. Jahrgang, in den Prüfungsfächern, Prüfungen Fachschule Sozialwesen, Prüfungen Berufsfachschule Soziales, Prüfungen Berufsfachschule Landesrecht, Prüfungen Fachschule Technik und Wirtschaft, Unterricht in der Berufsschule 3. Lehrjahr zur Prüfungsvorbereitung statt.

Ab dem 4. Mai 2020 ist vorgesehen, dass die Klassen, deren Schülerinnen und Schüler im nächsten Jahr einen Abschluss anstreben, wieder unterrichtet werden. Das betrifft:

- die Jahrgangsstufe 9 an den Oberschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“,
- die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 an den Gymnasien und
- die der Jahrgangsstufe 12 an den Gesamtschulen und den beruflichen Gymnasien, die sich im 1. Schuljahr der Qualifikationsphase für das Abitur befinden

Ab dem 4. Mai 2020 werden die Jahrgangsstufe 6 der Grundschulen und Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“, die Jahrgangsstufe 9 der Ober- und Gesamtschule, des Gymnasiums und der Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“ sowie die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums und die Jahrgangsstufe 12 der Gesamtschule wieder mit dem Unterricht beginnen.

Ab dem 11. Mai 2020 sollen dann auch die Jahrgangsstufe 5 Grundschulen- sowie Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“ wieder ein regelmäßiges Unterrichtsangebot erhalten.

Schülerinnen und Schüler, die die Schulen noch nicht besuchen können, werden weiterhin von Lehrkräften auf unterschiedlichen Wegen pädagogisch betreut und mit Aufgaben versorgt.

³ https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/0-schreiben_an_schae_-_wiedereinstieg_22.pdf

⁴ https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/anlage_7_-_elternbrief_22.pdf

⁵ https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/anlage_8_-_schuelerbrief_22.pdf

Zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern soll es ein regelmäßiges Feedback über die an der Schule vorhandenen Lernmanagementsysteme (u.a. Schul-Cloud Brandenburg) geben.

Für Schülerinnen und Schüler, die durch Homeschooling nicht gut erreicht werden, können die Schulen ab 4. Mai 2020 ein pädagogisches Präsenzangebot in der Primarstufe (Jahrgangsstufe 1 bis 6) und in der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 7 bis 10) anbieten, wenn die Rahmenbedingungen zu Abstandsregeln, Lerngruppen und Hygiene geklärt sind.

Die Kultusministerkonferenz hat am 27. April 2020 das von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs erbetene „Rahmenkonzept für die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen“ beraten. Das final abgestimmte Papier, auf das sich die 16 Kultusministerinnen und -minister der Länder übereinstimmend geeinigt haben, wurde am 28. April 2020 der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) für das nächste Gespräch mit der Bundeskanzlerin am 30. April 2020 zugeleitet⁶. Über das weitere Vorgehen werden die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder vor dem Hintergrund der Entwicklung der Infektionszahlen entscheiden.

Das Konzept enthält bundesweite Rahmenbedingungen unter anderem zur Hygiene an Schulen, zur Schülerbeförderung sowie zur Organisation von Unterricht – auch im Hinblick auf eine weiterhin hervorgehobene Bedeutung des digitalen Lernens. Außerdem gibt es Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften, die zu den Risikogruppen gehören sowie zur Fortsetzung der Notbetreuung.

Das Ziel der weiteren Entscheidungen soll sein, dass in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen bis zu den Sommerferien möglichst jede Schülerin und jeder Schüler zeitweise die Schule besuchen kann. Präsenzunterricht und das Lernen zu Hause sollten sich dabei abwechseln und eng aufeinander bezogen werden. Grundsätzlich sollen weitere schrittweise Öffnungen der Schulen in Jahrgangsstufen beziehungsweise in Lerngruppen erfolgen. Zusätzlich können für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf pädagogische Präsenzangebote gemacht werden. Das Rahmenkonzept wird veröffentlicht, sobald die MPK davon Kenntnis genommen hat.

⁶ PM d. KMK vom 28.04.2020: <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/hubig-kmk-uebermittelt-rahmenkonzept-an-regierungschefs-gesundheitsschutz-der-schulgemeinschaft-st.html>

1.2 Einsatz von Lehrkräften nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs

Auf der Grundlage der aktualisierten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts verrichten Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal, die zu den nachfolgenden Risikogruppen gehören, ihren Dienst von zu Hause aus:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzkrankheit, Zustand nach Herzklappenersatz)
- chronische Erkrankungen der Lunge (nachgewiesene Einschränkung der Lungenfunktion, z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem z. B. aufgrund einer Erkrankung oder in Folge einer Operation (z.B. Splenektomie), die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr deutlich beeinflussen und herabsetzen können.

Das Vorliegen der genannten Erkrankungen ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (das jedoch keinen Rückschluss auf die konkrete Erkrankung enthalten soll). Erst durch die Vorlage des Attests tritt die Folge der Dienstverrichtung von zu Hause aus ein.

Daneben verrichten auch Lehrkräfte ab Vollendung des 60. Lebensjahres grundsätzlich ihren Dienst von zu Hause aus und unterrichten die verbliebenen Schülerinnen und Schüler im Homeschooling.

Das schließt einen freiwilligen Einsatz in der Schule nicht aus, jedoch erfolgt hier in Ausgestaltung der Fürsorgeverpflichtung vor Arbeitsaufnahme in der Schule durch die Schulleiterinnen und Schulleiter die protokollierte Information über die Angebotsvorsorge durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte.

Schwangere Lehrkräfte verrichten ihren Dienst ebenfalls grundsätzlich von zu Hause aus. Ein freiwilliger Einsatz in der Schule kann erst erfolgen, wenn dies die Gefährdungsbeurteilung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters auf Grundlage einer Empfehlung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes zulässt.

Soweit nicht alle Lehrkräfte in den Schulen benötigt werden, entscheiden die Schulleiterinnen und Schulleiter, ob und in welchem Umfang die Dienstpflichten auch von zu Hause aus wahrgenommen werden können.

In der Mitteilung 18/20 des MBS vom 22. April 2020⁷ sind diese Regelungen über die staatlichen Schulämter bekanntgegeben und damit die Mitteilung 11/20 neu gefasst worden.

In den Mitteilungen des MBS wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen für Lehrkräfte auch für das landesbedienstete sonstige pädagogische Personal (gemäß § 68 Abs. 1 BbgSchulG) entsprechend anzuwenden sind.

⁷ https://mbs.brandenburg.de/media_fast/6288/anlage_2_einsatz_von_lk_mitteilung_18-20.pdf

1.3 Leistungsbewertung und Versetzung

Leistungsbewertung

Das MBSJ vertritt die Auffassung - wie die meisten andere Bundesländer auch -, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die sie während der unterrichtsfreien Zeit in häuslicher Arbeit erbringen, grundsätzlich nicht bewertet werden können. Eine Leistungsbewertung würde einen Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG bedeuten, da die Rechtmäßigkeit von Prüfungs- oder Leistungsbewertungen grundsätzlich am Maßstab der Chancengleichheit bewertet wird. Dabei wird die Chancengleichheit durch die Einhaltung der Verfahrensregeln bestimmt, die gleichermaßen gelten müssen und allen bekannt sein müssen. Dies kann bei der bestehenden Lage beziehungsweise bei den unterschiedlichen und nicht festgelegten Bestimmungen zur Form und Verbindlichkeit der Aufgabenstellung und Leistungserbringung nicht angenommen werden.

Nach den geltenden Regelungen des § 57 Brandenburgisches Schulgesetz sowie der Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung (VV-Leistungsbewertung) muss sich die Leistungsbewertung auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen.

Nach der VV-Leistungsbewertung wird zudem konkretisiert bestimmt, dass sich die Leistungsermittlung auf die Feststellung des aktuellen Kompetenzniveaus gemessen an den Vorgaben der Rahmenlehrpläne und anderer curricularer Vorgaben bezieht. Dies setzt voraus, dass die Lehrkräfte für jede Schülerin und jeden Schüler die Voraussetzungen im Unterricht schafft, die eine weitgehende Annäherung von Leistungsfähigkeit und tatsächlich erbrachter Leistung ermöglicht.

Dies konnte in der Zeit der Untersagung des Unterrichtsbetriebs in Anbetracht der Umstände nicht ausreichend und für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen gewährleistet werden. Daher kann nach Maßgabe der Chancengleichheit auch grundsätzlich keine Leistungsbewertung für die erbrachten Leistungen in häuslicher Arbeit erfolgen.

Damit den Schülerinnen und Schüler kein Nachteil aus dieser Situation entsteht, sieht der Entwurf einer Anpassungsverordnung für das Schuljahr 2019/2020, die in ihrer Intention die entstandenen schulischen Bedingungen aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie berücksichtigt, folgende Maßgaben für die Leistungsbewertung bezogen auf unterschiedliche Zeitpunkte vor:

- 1) Die abschließende Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres erfolgt auf der Grundlage der bis zum 18. März 2020 erbrachten Leistungen.
- 2) Leistungen von Schülerinnen und Schülern, die nach dem 18. März 2020 erbracht wurden, werden grundsätzlich nicht bewertet. Soweit nachdem 20. April 2020 Unterricht in der Schule wieder erteilt wird, können in der Lerngruppe, im Kurs oder im Klassenverband erbrachte Leistungen bewertet und bei der Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres berücksichtigt werden, wenn
 1. der Unterricht auf der Grundlage der geltenden Rahmenlehrpläne erteilt wurde,
 2. sich die überprüften Leistungen auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen und
 3. die Leistungserbringung für alle Schülerinnen und Schüler unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt.

- 3) Leistungen, die nach dem 18. März 2020 im häuslichen Bereich auf der Grundlage eines entsprechenden schulischen Angebots erbracht werden, können durch verbale Ergebnisse in den Zeugnissen beschrieben werden.

Die Verordnung befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen den Ressorts.

Versetzung

Um auch im Hinblick auf die Versetzung für die Schülerinnen und Schüler schulische Nachteile zu vermeiden, wird in der o.g. Anpassungsverordnung eine entsprechende Regelung geschaffen. Danach soll bestimmt werden, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler in die nächst höhere Jahrgangsstufe versetzt werden, auch wenn die notwendigen Leistungen nicht erbracht wurden. Im Rahmen der Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern kann die Wiederholung einer Jahrgangsstufe empfohlen werden, wenn eine sinnvolle Teilnahme am Unterricht der nächst höheren Jahrgangsstufe nicht zu erwarten ist. In diesem Fall wird das Wiederholungsjahr nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

1.4 Abiturprüfungen

Das Land Brandenburg hat sich – wie andere Bundesländer auch – gegen einen Ausfall der schriftlichen Abiturprüfungen ausgesprochen⁸, sodass die Schülerinnen und Schüler in diesem Schuljahr ein Abitur erhalten, das den gleichen Wert wie in den Vorjahren hat. Damit folgt das Land Brandenburg einem bundesweiten Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. März 2020⁹. Mit diesem Beschluss können die Prüfungen seit dem 20. April 2020 stattfinden, solange der Infektionsschutz eingehalten wird unabhängig davon, ob die Schule wieder geöffnet hat.

Für die Umsetzung der damit verbundenen Maßnahmen haben die Schulen¹⁰ und die Schulträger¹¹ Hinweise und Vorgaben aus dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) mit entsprechenden Handlungsabläufen¹² erhalten, die zwischen dem MBS und dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) abgestimmt sind. Dazu gehört bspw., dass die Prüflinge zeitlich versetzt am Prüfungstag in der Schule eintreffen, um Gruppenbildungen zu vermeiden. Daneben können die Schulen, sofern der reguläre Schulbetrieb nach dem 20. April 2020 nicht wiederaufgenommen wird, alle geeigneten Räumlichkeiten für die Abiturprüfungen nutzen, um den Mindestabstand der Schülerinnen und Schüler untereinander und auch von der aufsichtführenden Lehrkraft von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Durch diese Maßnahmen können sowohl die physischen als auch die sozialen Kontakte zwischen allen Personen, die an der Prüfung beteiligt sind, auf ein absolut nötiges Minimum reduziert werden.

Dem MBS ist unter diesen besonderen Rahmenbedingungen bewusst, dass in diesem Jahr die Einholung einer ärztlichen Bescheinigung schwierig ist, wenn man an den Prüfungen nicht teilnehmen

⁸ PM d. MBS vom 25.03.2020: <https://mbs.brandenburg.de/aktuelles/pressemitteilungen.html?news=bb1.c.662364.de>

⁹ PM d. KMK vom 25.03.2020: <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/kmk-pruefungen-finden-wie-geplant-statt.html>

¹⁰ Schreiben an die Schulen mit gymnasialer Oberstufe:

https://mbs.brandenburg.de/media/fast/6288/50_20_schreiben_an_schulen_mit_gymnasialer_oberstufe.pdf

¹¹ Schreiben an die Schulträger mit Schulen der gymnasialen Oberstufe:

<https://mbs.brandenburg.de/aktuelles/pressemitteilungen.html?news=bb1.c.662895.de>

¹² PM d. MBS vom 02.04.2020: <https://mbs.brandenburg.de/aktuelles/pressemitteilungen.html?news=bb1.c.662895.de>

kann. Daher reicht in diesem Schuljahr eine schriftliche Mitteilung für eine ordnungsgemäße Entschuldigung der Schülerin bzw. des Schülers, dass eine Teilnahme krankheitsbedingt nicht erfolgen kann. Bei Versäumnis aus anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen – dazu gehört auch eine evtl. besondere psychische Belastung aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus – sind diese der Schule ebenso schriftlich mitzuteilen. Um den Schutz der Prüflinge Rechnung zu tragen, dürfen die Prüflinge ihre Prüfung nur dann antreten, wenn sie sich gesund fühlen und keine typischen Symptome einer Coronaerkrankung zeigen. Die Schülerinnen und Schüler haben dann die Möglichkeit, die Nachschreibetermine im Mai bzw. im Juni 2020 zu nutzen.

Die schriftlichen Prüfungen am 20. April (Geografie, Geschichte, Politische Bildung), 22. April 2020 (Biologie, Chemie, Physik), 24. April (Englisch) und 28. April (Französisch) haben gezeigt, dass die Schulen sehr verantwortungsbewusst die Hinweise umgesetzt haben. Über 2.500 Schülerinnen und Schüler sind am 20. April 2020 zu den schriftlichen Abiturprüfungen wie geplant angetreten. Das sind fast alle, die hätten teilnehmen müssen¹³. Die Rückmeldungen der Schulen und der Schulämter umfassen einen ruhigen geordneten Verlauf der Abiturprüfungen. Insgesamt haben mehr als 98 % der Schülerinnen und Schüler, die an diesen Prüfungen hätten teilnehmen müssen, auch die Prüfungen absolviert. Das Fehlen von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist im Wesentlichen nicht coronabedingt – nach Rücksprache mit Schulleitungen ist das Fehlen auf andere Krankheiten der Schülerinnen und Schüler zurückzuführen.

1.5 Übergangsverfahren

Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 5

Die staatlichen Schulämter wurden am 16. März 2020 infolge der Corona-Pandemie über einen veränderten Zeitplan für das Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 5 informiert. Dieser Zeitplan basierte auf der Annahme, dass der normale Schulbetrieb nach den Osterferien hätte wiederaufgenommen werden können. Der Zeitplan war nunmehr erneut zu überarbeiten und insbesondere für den prognostischen Test ein neuer zentraler Termin festzulegen.

Der prognostische Test ist ein wichtiges Instrument zur Validierung der Zeugnissenoten der Bewerberinnen und Bewerber, da er inhaltlich nicht an Rahmlehrplanvorgaben gebunden ist. Der prognostische Test wurde eigens entwickelt, um neben schulischen Fertigkeiten einen Bewertungsmaßstab zu haben, der weitgehend unabhängig von Förderung in Schule und Elternhaus ist. Der Test ist unabhängig und standardisiert. Alle Bewerberinnen und Bewerber haben auch in diesem Jahr gleiche Ausgangsvoraussetzungen, da alle Bewerberinnen und Bewerber in diesem Schuljahr ab dem 18. März keinen Präsenzunterricht mehr hatten. Sowohl die Schulen als auch die Eltern wurden am 20. April 2020 mit einem Schreiben des MBS über die veränderte Durchführung informiert. Die Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen bildet die Grundlage für die diesjährige Durchführung des prognostischen Tests, so dass Anpassungen der Verfahrensdurchführung notwendig werden. Entsprechend den bereits bekannten Regelungen zur Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen, sind die erforderlichen Hygienestandards einzuhalten und zu gewährleisten, dass die physischen und sozialen

¹³ PM d. MBS vom 20.04.2020: <https://mbs.brandenburg.de/aktuelles/pressemitteilungen.html?news=bb1.c.663940.de>

Kontakte zwischen allen Personen, die an der Prüfung beteiligt sind, auf ein absolut nötiges Minimum reduziert werden.

Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7

Das Übergangsverfahren für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 läuft planungsgemäß. Der Probeunterricht konnte noch vor Untersagung des Unterrichtsbetriebs abgeschlossen werden.

Für die Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt nicht am Probeunterricht teilnehmen konnten, werden Einzelfallregelungen in Abstimmung zwischen dem MBS, dem jeweiligen Schulamt und der aufzunehmenden Schule getroffen. Das Erstwunschverfahren wurde abgeschlossen, das Zweitwunschverfahren wird mit dem 30. April 2020 beendet.

1.6 Ausweitung der Schul-Cloud Brandenburg und DigitalPakt Schule 2019-2024

Die Schulen des Landes sind angehalten, den Ausfall des Präsenzunterrichts durch die Zuhilfenahme der verfügbaren (digitalen) Kommunikations- und Kooperationsmöglichkeiten bestmöglich zu kompensieren. Viele Schulen und Schulträger im Land Brandenburg, die bereits digitale Bildungslösungen etabliert haben (Lernmanagement-Systeme, Cloud-Lösungen), nutzen diese Plattformen und Tools nun intensiv und zielgerichtet.

Um in dieser herausfordernden Situation auch diejenigen Schulen und Schulträger, die bisher über keine geeigneten digitalen Bildungslösungen verfügen, entsprechend zu unterstützen, setzt das MBS eine kurzfristige Ausweitung der Pilotierung der Schul-Cloud Brandenburg als digitales Unterstützungsangebot für alle interessierten Schulen um. Hier handelt es sich um ein Angebot für Schulträger und Schulen zur freiwilligen Nutzung.

Im Schuljahr 2019/2020 ist im Rahmen der Gesamtkonzeption zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019-2024 die Pilotierung der "Schul-Cloud Brandenburg" an 54 medienfit-Schulen gestartet. Mit dem Projekt soll eine Grundlage geschaffen werden, damit zukünftig an allen Schulen des Landes moderne digitale Lehr- und Lerninhalte genutzt werden können.

Die Schul-Cloud Brandenburg ist eine leicht bedienbare digitale Lern- und Arbeitsumgebung, auf die Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler orts-, zeit- und endgeräteunabhängig zugreifen können. Die Grundidee der Schul-Cloud ist es, Bildungsinhalte webbasiert überall erreichbar zu machen. Sämtliche Programme und das Benutzerprofil werden via Internet zur Verfügung gestellt. Dadurch wird der Einsatz im Unterricht sowie im außerschulischen Lernen und zu Hause wesentlich erleichtert. Die Schul-Cloud zeichnet sich zudem durch eine einfache Bedienbarkeit und die hohen Datenschutzstandards aus. Die vom Hasso-Plattner-Institut (HPI) entwickelte Pseudonymisierungsschnittstelle ermöglicht es Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften zudem, externe digitale Lernsysteme über die Schul-Cloud Brandenburg datenschutzkonform nutzen zu können.

Das MBS setzt das Vorhaben gemeinsam mit dem HPI, der DigitalAgentur Brandenburg (DABB) und dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) um.

Um den Bedarf der Schulen des Landes Brandenburg hinsichtlich einer Nutzung der Schul-Cloud Brandenburg in der aktuellen Situation zu ermitteln und den anschließenden Aufnahmeprozess der interessierten Schulen passgenau organisieren zu können, wurde vom 25. März 2020 bis einschließlich

30. März 2020 eine Erhebung zur „Bedarfsabfrage zur Unterstützung durch digitale Tools und digitale Bildungslösungen“ durchgeführt.

Insgesamt 706 von 926 Schulen in öffentlicher sowie freier Trägerschaft im Land Brandenburg nahmen an dieser Umfrage teil (Stand: 31. März 2020). Davon haben 626 Interesse an der Nutzung der Schul-Cloud Brandenburg bekundet. 169 Schulen gaben an, die Schul-Cloud Brandenburg so schnell wie möglich nutzen zu wollen, während weitere 115 Schulen an einer Nutzung ab 20. April 2020 interessiert waren. Für 173 Schulen ist eine Nutzungsperspektive ab 1. August 2020 relevant. Auf Grundlage dieser Selbstauskünfte und unter Berücksichtigung der technischen Kapazitäten und erforderlichen Anpassungen wurde ein gestaffelter Aufnahmeprozess entwickelt:

1. Zunächst erfolgt ab 1. April 2020 eine schrittweise Aufnahme der 169 Schulen, die einen dringenden Bedarf gemeldet haben.
2. Anschließend erhalten die 115 Schulen, deren gewünschter Einstiegstermin ab 20. April 2020 angegeben war, Zugang zur Schul-Cloud Brandenburg.
3. Schließlich erhalten die weiteren 173 Schulen ab 1. August 2020 Zugang zur Schul-Cloud Brandenburg, die im Rahmen der Abfrage einen entsprechenden Starttermin bevorzugt haben.

Nach der Freischaltung der Schulen durch das HPI werden zur Einrichtung der Nutzerinnen und Nutzer in der Schul-Cloud Brandenburg E-Mail-Adressen der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler benötigt. Für Lehrkräfte besteht bereits jetzt die Möglichkeit, sich zentrale E-Mail-Adressen des Landes (Dienst-E-Mail-Adressen) über das Schulverwaltungsprogramm weBBschule einzurichten und diese für die Schul-Cloud Brandenburg zu nutzen. Voraussichtlich ab dem Schuljahr 2020/2021 wird das MBS die Einrichtung von Schülerinnen- und Schüler-E-Mail-Adressen über weBBschule ermöglichen.

Auch die Studienseminare erhalten im Rahmen der Ausweitung der Pilotierung der Schul-Cloud Brandenburg Zugriff auf die digitale Bildungslösung des HPI. Insgesamt erhalten rund 1.200 Personen im Bereich des Vorbereitungsdienstes Zugang zur Schul-Cloud Brandenburg.

Die Einreichung von Anträgen auf Investitionsförderung an Schulen aus Mitteln des **DigitalPakt Schule 2019-2024** war nach der Richtlinie des MBS bis zum 30. September 2020 möglich. Da die Schulträger ihre Ressourcen aktuell vorrangig für die Bewältigung der Corona-Krise einsetzen müssen, wurde diese Antragsfrist durch das MBS bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Damit soll den Schulträgern die Möglichkeit gegeben werden, dennoch die notwendigen Medienentwicklungspläne und Fördermittelanträge vorzubereiten und fristgerecht einzureichen.

Die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD auf Bundesebene haben im Koalitionsausschuss am 22. April 2020 beschlossen, dass der Bund ein „**Sofortausstattungsprogramm**“ über 500 Millionen Euro auflegt, um die Schulen und die Schülerinnen und Schüler beim digitalen Unterricht zu Hause zu unterstützen. Für Brandenburg stehen dafür ca. 15 Mio. Euro zur Verfügung. Die Mittel sollen den Schulträgern zur Anschaffung von digitalen Endgeräten ausgereicht werden, um diese bedürftigen Schülerinnen und Schüler zur Nutzung zur Verfügung stellen zu können. Das soll insbesondere Kindern und Jugendlichen aus Elternhäusern helfen, für die die Anschaffung eines digitalen Endgerätes eine finanzielle Hürde darstellt. Bund und Länder stimmen nun die Umsetzung ab. Sobald die Mittel bereitstehen, wird das MBS damit das Programm schnell umsetzen.

1.7 Schulfahrten

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat mit dem Rundschreiben 10/20 vom 15. März 2020 die Absage von Schulfahrten angeordnet, deren Durchführung bis zum 19. April 2020 geplant war sowie ausländische Schulfahrten in Risikogebiete (laut Robert Koch-Institut) bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020. Eine darüber hinaus gehende Anordnung gibt es gegenwärtig nicht, insbesondere gibt es keine Anordnung, dass im Jahr 2020 überhaupt keine Schulfahrten mehr stattfinden sollen. Dies gilt für alle mehrtägigen Fahrten mit Übernachtungen ebenso wie für eintägige Fahrten, zum Beispiel zu Gedenkstätten, Erinnerungsorten oder zu Kulturveranstaltungen.

Tatsächlich können aber aufgrund der derzeitigen Rechtslage (Eindämmungsverordnung, Weisungen) bis Anfang Mai keine Schulfahrten durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob eine Schulfahrt, die bis zum 31. Dezember 2020 geplant ist, notwendigerweise abgesagt wird, trifft die Schule (Lehrkräfte in Abstimmung mit Eltern/Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern). Die Schulen sollen dabei die aktuellen Entwicklungen zur Eindämmung der Corona-Infektionen berücksichtigen, wie auch den Zeitpunkt, zu dem die Schulfahrt stattfinden kann.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat am 20. April 2020 Richtlinien zur Gewährung von Hilfeleistungen bei Absage von Schulfahrten aufgrund der Corona-Krise erlassen. Zweck des Hilfeprogramms ist es, Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern, die durch die Stornierung von Schulfahrten aufgrund der Corona-Krise unmittelbare Schäden und Nachteile erfahren, eine schnelle und angemessene finanzielle Hilfestellung zu leisten. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gewährt dazu auf Antrag gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Hilfe zum Ausgleich der berechtigten Stornierungskosten. Reguläre Begleitpersonen und Lehrkräfte können ihre Kosten wie sonst auch als Dienstreise gegenüber der genehmigenden Stelle abrechnen.

Antragsberechtigt im Rahmen der Richtlinie Corona-Storno-Schulfahrten vom 20. April 2020 sind für alle genehmigten Schulfahrten ins In- und Ausland, die vor dem 1. März 2020 gebucht wurden und bis zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden sollten, bei Schulfahrten:

- an öffentlichen Schulen: die Schulträger, vertreten durch die Schulleitungen oder fahrtenleitende Lehrkräfte,
- an Schulen in freier Trägerschaft: die Schulträger.

Die Richtlinie ist im Amtsblatt Nr. 14 des MBSJ veröffentlicht worden¹⁴.

Auf der Internetseite des MBSJ stehen Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) für betroffene Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften unter: <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html> zur Verfügung

¹⁴ https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Abl-MBSJ_14_2020.pdf

2. Kindertagesbetreuung

Seitens der JFMK wurde am 28. April 2020 ein „Gemeinsamer Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie“ beschlossen¹⁵. Die fachliche Grundlage für den Beschluss hatte zuvor die in der JFMK für Kindertagesbetreuung zuständige Arbeitsgruppe Kita unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise aus den Bereichen Kindheitspädagogik und Hygiene erarbeitet.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz ist sich einig, dass die gegenwärtigen Beschränkungen einen schweren Einschnitt für die Kinder darstellen. Sie haben daher beschlossen, dass die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in den Ländern behutsam und stufenweise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation vor Ort in den folgenden vier Phasen wieder geöffnet werden sollen: von der aktuell bestehenden Notbetreuung (1), über eine erweiterte Notbetreuung (2), einen eingeschränkten Regelbetrieb (3) bis zurück zum vollständigen Regelbetrieb (4).

Auch wenn Ziel ist, jedem Kind so schnell wie möglich wieder frühkindliche Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen, so die JFMK, kann ein entsprechender Öffnungsprozess immer nur in strenger Anlehnung an das Infektionsgeschehen unter sorgfältiger Abwägung und Einordnung bestehender Risiken für die Kinder, die Fachkräfte, die Eltern und das familiäre Umfeld der betreuten Kinder erfolgen.

Die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes sehen es als zwingend erforderlich an, dass die schrittweise Ausweitung der Notbetreuung bis hin zum Wiedereinstieg in die Regelbetreuung die Besonderheiten der einzelnen Länder und der Kommunen berücksichtigt. Dabei steht neben pädagogischen und entwicklungspsychologischen Aspekten in Bezug auf die Kinder auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vordergrund. Die Abwägung, zu welchem konkreten Zeitpunkt die nächste Stufe der Öffnung von Kitas und Kindertagespflege erfolgen kann, obliegt den Entscheidungsträgern in Ländern und Kommunen.

2.1 Notfallbetreuung

Für Kinder von Eltern bestimmter Berufsgruppen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind, wird durch die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Kindertagesbetreuung eine Notfallbetreuung sichergestellt. Grundvoraussetzung für eine Notfallbetreuung ist, dass die Sorgeberechtigten keine Betreuung ihres Kindes organisieren können. Es bleibt der Vorrang der häuslichen Betreuung. Diese Regelung, wurde ab 27. April für berufstätige Eltern in kritischen Infrastrukturen ausgeweitet, wenn ein Elternteil in einer definierten Berufsgruppe arbeitet. Der Notfall-Betreuungsanspruch besteht zudem – unabhängig von einer Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen – für Alleinerziehende, wenn eine häusliche oder private Betreuung nicht anderweitig organisiert werden kann. Zu den kritischen Infrastrukturbereichen gehören Tätigkeiten:

- a) im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären

¹⁵ <https://www.bmfsfj.de/blob/155140/5a66b0c67a42c6c52e6a15b098d76401/jfmk-beschluss-wiedereinstieg-kinderbetreuung-data.pdf>

Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,

- b) als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
- c) zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- d) bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- e) der Rechtspflege,
- f) im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
- g) der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- h) der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
- i) als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen, der Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- j) in der Veterinärmedizin,
- k) für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
- l) Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Wenn ein Elternteil in diesen Berufsgruppen arbeitet, besteht für die Familie Anspruch auf die Notfallbetreuung, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist.

Die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeister können die genannten kritischen Infrastrukturbereiche sowie das Verfahren konkretisieren. Sie können weitere Fälle der Notfallbetreuung zulassen, wenn eine Betreuung durch die Sorgeberechtigten nicht möglich ist, ein Notfallbetreuungsplatz zur Verfügung und ein Interesse daran besteht, dass die Sorgeberechtigten ihrer Berufstätigkeit nachgehen können.

Antragsformulare für die Notfallbetreuung bekommt man beim zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt (meist auf der Internetseite). Dieser Antrag ist auszufüllen und vom Arbeitgeber zu bescheinigen. Damit wendet man sich an sein örtliches Jugendamt – das entscheidet, ob der eigene Landkreis/die kreisfreie Stadt die Tätigkeit als systemrelevant anerkennt und weist entsprechend einen Platz in einer Notfallbetreuung zu.

Die Landkreise und kreisfreien Städte erheben seit dem 18. März 2020 den Bedarf an Notbetreuungsplätzen in den jeweiligen Kommunen und übermitteln die Daten an den Krisenstab des MSGIV sowie an das MBSJ. Die bisherigen Datenmeldungen der täglichen Kinder- bzw. Platzzahlen in der Notfallbetreuung der Landkreise und kreisfreien Städte wurden entsprechend örtlicher Planungsparameter zum Teil unterschiedlich erfasst und lassen sich daher nicht ohne Weiteres zu einem Lagebild für das gesamte Land zusammenfassen. Sie waren damit nicht vergleichbar bzw. lagen auch nicht flächendeckend vor.

Für die vorausschauende Planung und Begleitung der schrittweisen Öffnung der Notfallbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege sind einheitliche und zweckgerichtete Daten unverzichtbar. Das MSGIV und das MBSJ haben sich darauf verständigt, dass die bisherige tägliche Meldung von Kinder-/Platzzahlen entfallen kann. Stattdessen soll in Zukunft einmal wöchentlich eine landeseinheitliche Meldung erfolgen. Das MBSJ hat hierzu ein Datenblatt entwickelt. Ziel ist es, seitens der Träger zu erfassen, wie hoch die mögliche Notfallkapazität in den Kitas unter Einhaltung der Hygienestandards, der vorhandenen Räumlichkeiten und des einzusetzenden Personals unter Beachtung der RKI-Empfehlungen ist. Für jede Kita und jede Kindertagespflegestelle werden die durch die Jugendämter genehmigten zu betreuenden Kinder in Notfallbetreuung erfasst. Mit diesen Daten können die Landkreise und kreisfreien Städte besser einschätzen, an welchen Standorten Nachsteuerungen möglich sind bzw. nachgesteuert werden muss. Die erste Datenerfassung soll dem MBSJ zum 30. April 2020 zugeleitet werden.

Durch die Erweiterung der Elterngruppen mit einem Anspruch auf einen Notbetreuungsplatz vom 18. April 2020 liegt nach erster Einschätzung von freien Trägern und dem Städte- und Gemeindebund die Auslastung bei 10 bis max. 50 % (in Einzelfällen).

Im Zuge der Etablierung von Notbetreuungsplätzen wurden durch das MBSJ zwei Genehmigungen für Notbetreuungen am Wochenende erteilt. Darüber hinaus liegen dem MBSJ drei Anträge von zwei Trägern in Potsdam vor, welche vorsorglich Angebote für eine Nachtbetreuung aufbauen möchten (24-Stunden-Kita). Derzeit befinden sich die Einrichtungsbetreiber noch in der Abstimmung mit den anderen Aufsichtsbehörden.

Für die Notfallbetreuung (Hort) werden auch die Schulgebäude genutzt, und Lehrkräfte wirken im Wege der Amtshilfe bei der Betreuung mit.

Seitens des MBSJ wurde eine neue Internetseite freigeschaltet, auf der alle wichtigen Informationen rund um die Kindertagesbetreuung hinterlegt sind: <https://www.mbsj-coronainfos.de/kindertagesbetreuung-kita>.

2.2 Kindertagespflegestellen

Das MBSJ hat mit E-Mail vom 20. März 2020 den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung der Allgemeinen Anwendungshinweise des MSGIV vom 15. März 2020 (Kita, stationäre Einrichtungen) und der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sowie in fachlicher Abstimmung mit dem MSGIV empfohlen, auch alle Kindertagespflegestellen in Absprache mit den Gesundheitsämtern nach dem Infektionsschutzgesetz ab Montag, 23. März 2020, zu schließen, es sei denn, die Kindertagespflegestellen nehmen an der Notfallbetreuung teil. Die Verlängerungen und Ergänzungen der Anwendungsvorgaben des MSGIV vom 18. April 2020 zur Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid-19) vom 15. März 2020 mit den Ergänzungen vom 27. März 2020 untersagen auch den Betrieb für Kindertagespflegestellen, es sei denn, die Kindertagespflegestellen nehmen an der Notfallbetreuung für Kinder teil, die von ihnen bereits betreut werden.

Übersicht über Notbetreuung (Corona) Kindertagespflege Land Brandenburg, Stand: 06.04.2020

Landkreise und kreisfreien Städte	Wie viele KТПP sind an der Notfallbetreuung beteiligt?	Wie viele Kinder werden betreut (Notfallbetreuung)	Wie viele Kinder werden regulär in der Kindertagespflege betreut?	Wie viele Kindertagespflegepersonen sind in den Landkreisen und kreisfreien Städten tätig?
BRB	6	15	73	16
CB	13	18	206	48
FF	1	2	40	13
LHP	9	12	450	95
BAR	4	4	245	69
LDS	21	32	258	60
EE	6	10	43	10
HVL	24	42	388	89
MOL	27	24	409	90
OHV	7	9	565	130
OSL	5	6	80	25
LOS	29	20	170	45
OPR	4	4	64	14
PM	6	6 in der KТП und 24 in Kitas (insgesamt 30 Kindertagespflegekinder)	520	130
PR	3	4	25	8
SPN	in 5 Kommunen	26	119	29
TF	6	20	383	78
UM	22	Die Anträge der Eltern auf eine Notfallbetreuung befinden sich in der Bearbeitung.	88	28
	165	245	4.126	977

2.3 Elternbeitragsbefreiung aufgrund von Nichtinanspruchnahme

Das Thema Entrichtung von Elternbeiträgen bei Schließungen der Einrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz ist sehr zeitnah diskutiert worden. Viele Eltern geraten durch die Nichtinanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in finanzielle Nöte, da sie ihrer Arbeit nicht mehr nachkommen können oder teilweise unbezahlten Urlaub nehmen müssen. Die kommunalen Spitzenverbände sind daher sehr frühzeitig an die Landesregierung herangetreten, um hier eine einheitliche Lösung herbeizuführen.

Die Landesregierung hat sich zur Sicherung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung dazu entschieden, den öffentlichen und freien Trägern die Elternbeiträge der Betreuungsverträge auszugleichen, für die keine Kindertagesbetreuung in der Zeit der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus in Anspruch genommen wird. Mit dieser Entscheidung wird eine einheitliche Vorgehensweise im Umgang mit Elternbeiträgen vorgegeben.

Seitens des MBSJ wurde hierzu eine Richtlinie für die Elternbeitragsersatzung erarbeitet¹⁶. Die Größenordnung für den finanziellen Ausgleich beträgt monatlich 11,7 Mio. Euro. Transferleistungsempfänger, Geringverdienende und die Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung sind bereits beitragsfrei gestellt.

Inhalt der Richtlinie

Die Richtlinie lehnt sich stark an die schon umgesetzte RL-Kita-Betreuung vom 5. Juni 2019 an (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Nr. 16 vom 12. Juni 2019):

- Erst-Empfänger sind die Landkreise/kreisfreien Städte (sie sind für die Kindertagesbetreuung zuständig).
- Öffentliche und freie Träger von Kindertagesstätten (rund 750 unterschiedliche Träger: 52 % Gemeinden / 48 % freie Träger) können bei den Landkreisen/kreisfreien Städten die Zuwendung für den Ausfall von Elternbeiträgen (Letztempfänger der Förderung) ab dem 1. April 2020 formlos beantragen. Gefördert werden nur Träger, die die Eltern von Beiträgen freistellen. Hierzu zählt auch die Kindertagespflege.
- Von der Förderung werden Betreuungsverträge ausgenommen, für die eine Notfallbetreuung in Anspruch genommen wird und für die bereits beitragsfrei gestellten Verträge von Transferleistungsempfängern, Geringverdienenden und von Kindern im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung.
- Es gibt pro Kind und Monat 160 Euro für die Krippe, 125 Euro für den Kindergarten und 80 Euro für den Hort. In den in Diskussion gestandenen Landeselternbeitragstabellen und den dazu gehörigen Empfehlungen ist folgende Staffelung zwischen den Altersgruppen unterstellt (Verhältnis der Maximalwerte je Altersgruppe): Krippe: 100 %, KiGa: 75 % und Hort: 50%. Daraus ergeben sich, ausgehend von der Setzung KiGa 125 Euro (gesetzlicher Pauschalbetrag Elternbeitragsfreiheit im Jahr vor der Einschulung), für die Krippe 166 Euro (gerundet 160 Euro) und für den Hort 83 Euro (gerundet 80 Euro).
- Die Richtlinie enthält keine Härtefallklausel, da es sich um ein Förderprogramm handelt, d.h. höhere Beträge werden vom Land nicht erstattet (keine Konnexitätspflicht). Die Landkreise/kreisfreien Städte können Härtefälle selbst ausgleichen, wenn sie dies für sachgerecht erachten (Härtefälle = höhere Einnahmeausfälle als die o.g. Pauschalen).

Die Richtlinie Kita-Elternbetrag Corona ist am 1. April 2020 in Kraft getreten.

Bis zum 22. April 2020, 12 Uhr haben 14 Landkreise und kreisfreie Städte einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im MBSJ eingereicht. Einem Landkreis wurde die Zuwendung am 15. April. 2020 ausgezahlt. Das MBSJ geht davon aus, dass in der 18. Kalenderwoche die Auszahlungen an die restlichen 13 Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen werden. Bisher wurden 10.164.785 Euro beantragt.

¹⁶ PM d. MBSJ vom 25.03.2020: <https://mbjs.brandenburg.de/aktuelles/pressemitteilungen.html?news=bb1.c.662369.de>

3. Corona-Soforthilfe

3.1 Rettungsschirm für gemeinnützige Vereine und Einrichtungen

Zur Überwindung von existenzgefährdenden Notlagen, die durch die Coronakrise entstanden sind, hat das MBS in Abstimmung mit dem MdFE ein Förderprogramm für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports aufgelegt. Die Förderrichtlinie wurde im Amtsblatt des MBS am 29. April 2020 veröffentlicht¹⁷. Dafür stellt die Landesregierung insgesamt 10 Millionen Euro für drei Monate zur Verfügung.

Die Soforthilfe wird als Festbetrag gewährt. Sie entspricht der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten/Verpflichtungen für den Notbetrieb des Trägers nach Abzug aller verfügbarer Einnahmen (z.B. Zuwendungen, sonstige Corona-Soforthilfen, Kurzarbeitergeld) ergibt. Als Notbetrieb ist der vom regulären Betrieb abweichende und in der Regel auf ein Minimum zum Erhalt der Existenz eingeschränkte Betrieb zu verstehen. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle im Rahmen des Notbetriebs erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten auf Basis des Monats der Antragstellung anzugeben.

Die Soforthilfe wird für drei Monate ab dem Monat der Antragstellung als eine einmalige nicht rückzahlbare Leistung als Zuschuss in Form eines Schadensausgleichs gewährt. Als finanzieller Schaden gelten voraussichtliche Liquiditätsengpässe, die ab dem 18. März 2020 entstanden sind.

Der Antragsteller muss mit dem Antrag versichern, dass er durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten in dem genannten Zeitraum zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Antragsberechtigt sind im Land Brandenburg ansässige

- gemeinnützige Träger von Kinder- und Jugendherholungseinrichtungen, die ihre Bildungs- oder Beherbergungseinrichtung im Land Brandenburg haben und gemäß § 85 Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII überörtlich tätig sind,
- die Jugendbildungsstätten nach Ziffer 5.4.5. der Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 10.01.2020,
- das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. für seine in Brandenburg gelegenen Jugendherbergen,
- gemäß Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) anerkannte Heimbildungsstätten und Landesorganisationen der Weiterbildung,
- freie Träger gemäß BbgWBG anerkannter Einrichtungen,
- der Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB) für Sportvereine,
- überregional wirksame außerschulische Lernorte im Land Brandenburg in gemeinnütziger Trägerschaft, die schwerpunktmäßig mit spezifischem Angebot Schülerinnen und Schüler ansprechen,
- andere Träger von Einrichtungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII, wenn sie gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind, ihren Sitz im Land Brandenburg haben und ihre Einrichtungen im Land Brandenburg betrieben werden und die Liquiditätsengpässe nicht auf einer Kürzung öffentlicher Zuwendungen und Zuschüsse beruhen.

¹⁷ https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Abl-MBS_16_2020.pdf

Der ausgefüllte Antrag ist bis einschließlich zum 31. Juli 2020 zu senden. Sportvereine stellen ihren Antrag direkt an den LSB.

Unabhängig von dieser Förderrichtlinie können Vereine, gGmbH oder Stiftungen, die in Kinder- und Jugendhilfe, Sport oder Weiterbildung tätig sind, auch Zuschüsse der ILB aus dem Rettungsschirm des Wirtschaftsministeriums in Anspruch nehmen, wenn sie über einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Zweckbetrieb verfügen. Die Trägerlandschaft wurde über diese Möglichkeit mit Schreiben des MBS vom 8. April 2020 in Kenntnis gesetzt. auf der Internetseite des MBS wird darüber informiert.

3.2 Unterstützung bei Anwendung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

Das SodEG ist als letzte Rettungslinie geschaffen worden, um die Existenz von Trägern und Einrichtungen in den Feldern des Sozialgesetzbuches zu sichern und ist damit auch im Bereich des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe anwendbar.

Das MBS geht davon aus, dass das SodEG nur in Einzelfällen zur Anwendung kommen sollte, weil vorrangig die Möglichkeiten des Zuwendungsrechts, die sich u.a. aus den Anwendungshinweisen des MdFE vom 7. April 2020 ergeben, genutzt werden sollten.

Inzwischen sind mit der entsprechenden Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz-Zuständigkeitsverordnung – SodEGZV)¹⁸ die Landkreise und kreisfreien Städte in die Umsetzung des SodEG einbezogen. Anwendungsfälle des SodEG in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sind dennoch bisher nicht bekannt geworden. Hingegen zeichnet sich ab, dass der Bereich der Kindertagespflege aus Sicht der Kommunen teilweise betroffen ist. Genauere Zahlen werden dem MBS vorliegen, wenn die Landkreise und kreisfreien Städte von der Möglichkeit des Mehrbelastungsausgleichs Gebrauch machen, die in der SodEGZV enthalten ist.

¹⁸ <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dis/service/dis/dokumente/8614/dokument/14196>

4. Sport

4.1 Sportvereine und Sportverbände

Der Sportbetrieb im Land Brandenburg auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios und Ähnliches ist seit dem 17. März 2020 auf Grundlage von § 5 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV untersagt. Das gilt auch für den Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen. In besonderen Einzelfällen können vor Ort durch die zuständigen Behörden Ausnahmen gewährt werden.

Ansonsten sind gemäß § 6 SARS-CoV-2-EindV alle Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen verboten.

Sport und Bewegung an der frischen Luft sind gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe h) SARS-CoV-2-EindV dagegen möglich, jedoch nur mit noch einer weiteren Person und unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Meter.

Zahlreiche Sportvereine sind durch die Corona-Pandemie teilweise in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Nicht selten sind die wegbrechenden Einnahmen aus Veranstaltungen, Ticketverkauf etc. mit der Frage verbunden, ob die Existenz des Vereins in Frage steht. Die Vereine verfügen in der Regel über „gar keine Rücklagen“. Auf Seiten der Sportvereine und Sportverbände werden diese Einnahmeausfälle und finanziellen Einbußen als problematisch angesehen. Fehlende Kursgebühren, Wegbrechen von Sponsoring (insbesondere bei Spilsportmannschaften) und Ausfallkosten durch Sportstätten-Schließung sind nur einige Beispiele. Ziel des MBSJ ist es, das „Überleben“ der Sportvereine zu sichern. Daher hat das MBSJ Folgendes veranlasst:

Soforthilfe der ILB auch für Vereine

Das MBSJ hat gemeinsam mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), dem Wirtschaftsministerium und dem Landessportbund Klarheit für gemeinnützige Vereine, Stiftungen und sonstige Vereine geschaffen. Vereine und Stiftungen des Privatrechts erhalten Unterstützung aus der Soforthilfe des Bundes und des Landes, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einen Zweckbetrieb haben und aufgrund der Corona-Pandemie in einen Liquiditätsengpass geraten sind. In einem Schreiben vom 7. April 2020 an die Vereine und Stiftungen hat das MBSJ erläutert, wann Vereine und Stiftungen einen Antrag stellen sollen und welche Unterlagen dazu nötig sind.

Rettungsschirm des MBSJ

Das MBSJ und das MdFE haben sich mit einer Richtlinie auf einen Rettungsschirm für gemeinnützige Träger von Einrichtungen u.a. des Sports zur Überwindung von existenzgefährdenden Notlagen, die durch die Corona-Krise entstanden sind, verständigt¹⁹.

Brandenburger Sportvereine können danach Soforthilfe des MBSJ erhalten, wenn sie durch die Corona-Pandemie in eine wirtschaftlich schwierige Lage geraten sind. Sportvereine stellen dazu ihren Antrag direkt an den Landessportbund (LSB) per E-Mail an coronahilfe@lsb-brandenburg.de. Der gültige Antrag für Sportvereine ist unter www.lsb-brandenburg.de abrufbar.

¹⁹ PM d. MBSJ vom 28.04.2020: <https://mbjs.brandenburg.de/aktuelles/pressemitteilungen.html?news=bb1.c.664871.de>

Das MBSJ steht in intensivem Austausch mit dem Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) und hat Gespräche bezüglich finanzieller Nothilfen für Sportvereine, Landesfachverbände und Kreis- und Stadtsportbünde im Rahmen eines Notfallfonds des Landes geführt.

Vereine mit existenzbedrohenden finanziellen Problemen können sich unter einer dafür eingerichteten Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse direkt an den LSB wenden. Es wurde vereinbart, dass der LSB die Bedarfe aller Sportvereine zunächst sammelt, täglich aktualisiert und dem MBSJ zur Verfügung stellt.

Auch die Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder hat sich in einem Beschluss vom 14. April 2020 mit den Folgen der Corona-Pandemie für den Sportbetrieb befasst und vereinbart, dass die Länder alles Notwendige veranlassen, um die Sportvereine zu unterstützen und die wirtschafts- und finanzpolitischen Hilfestellungen des Bundes zu ergänzen.

Die Sportministerinnen und -minister der Länder haben am 27. April 2020 in einer Telefonkonferenz über Perspektiven zur Wiederaufnahme des Sports und einen stufenweisen Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie-Strategie beraten und anschließend einen Beschluss gefasst²⁰. Mit diesem will die SMK einen Rahmen aufzeigen, innerhalb dessen die Länder die Erkenntnisse der ersten Lockerungsstufe auswerten und dann weitere Schritte beschließen können. Zunächst soll der Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport insbesondere von Sportvereinen unter Einhaltung der auch sonst üblichen Hygienemaßnahmen wieder erlaubt werden. Der Wettkampfbetrieb, gegebenenfalls auch ohne Zuschauer, soll erst zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen werden. Für das Training von Berufssportlerinnen und -sportler sowie Kaderathletinnen und -athleten gibt es bereits heute in den meisten Bundesländern Ausnahmeregelungen. Wo das nicht der Fall sei, soll das nachgeholt werden.

4.2 Schulsport

Durch den Beschluss der Landesregierung vom 13. März 2020 über die Aussetzung des Schulbetriebs ist auch der Schulsport betroffen.

Mit Lockerung der Beschränkungen wird der Schulbetrieb ab dem 4. Mai 2020 sukzessive wiederaufgenommen. Für die Vorbereitung auf die Prüfungen erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 bereits seit dem 27. April 2020 wieder Unterricht. Für die Schülerinnen und Schüler in der Abiturstufe sind die Prüfungen im Fach Sport unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen möglich. Das MBSJ hat diesbezüglich auf kontaktlos zu erbringende sportliche Leistungen im Rahmen von Komplexübungen und entsprechender taktischer Varianten bestanden. Für Individualsportarten ist die individuelle sportliche Prüfungsleistung unter den gegebenen Bedingungen realisierbar.

Mit Beginn des Unterrichtsbetriebs seit dem 27. April 2020 in der Jahrgangsstufe 10 bzw. zum 4. Mai 2020 in weiteren Jahrgangsstufen der Grundschulen und der weiterführenden Schulen kann gemäß „Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)“ das Unterrichtsfach Sport nicht erteilt werden. Jedoch sind alternative Bewegungsangebote unter strikter Beachtung des Infektionsschutzes realisierbar.

²⁰ https://www.daec.de/fileadmin/user_upload/SMKBeschluss04-28.pdf

Für die alternativen Bewegungsangebote sollen öffentliche und vereinseigene Sportanlagen genutzt werden. Es ist strikt darauf zu achten, dass dies nur im schulischen Kontext und unter strikter Wahrung der Hygienestandards stattfinden kann.

Für Schülerinnen und Schüler der Spezialeinheiten/Spezialklassen Sport soll die sportliche Begabungsförderung unter strikter Wahrung der geltenden Regelungen erfolgen.

Seit dem 20. April werden die schriftlichen Prüfungen für das Abitur durchgeführt. Für die Abiturprüfungen im Fach Sport heißt das, dass in jedem Bewegungsfeld auch sportpraktische Anteile für die Prüfung ermöglicht werden können, die kontaktlos und unter Beachtung der Verhaltensregelungen erfolgen. Die Termine der sportpraktischen Prüfung sind individuell zu planen und ggf. terminlich weiter zu schieben, sodass diese im laufenden Schuljahr stattfinden können. Dabei sind ggf. auch Samstage zu nutzen.

5. Volkshochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen

Die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich ist durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verboten.

Für die Weiterbildungseinrichtungen und insbesondere die Heimbildungsstätten führt dies zu gravierenden finanziellen, teilweise existenzbedrohenden Verlusten, da Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen und Ähnlichem wegfallen und Rückzahlungen von Förderungen (anderer Mittelgeber) befürchtet werden. Die Inanspruchnahme bestehender Unterstützungsmöglichkeiten - wie des Kurzarbeitergeldes - wird von den Einrichtungen bereits geprüft und teilweise praktiziert.

Zur Überwindung von existenzgefährdenden Notlagen, die durch die Corona-Krise entstanden sind, hat das MBS ein Soforthilfeprogramm für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports aufgelegt. Damit sollen die Strukturen unter anderem der nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen, Heimbildungsstätten und Landesorganisationen in freier Trägerschaft gesichert werden. Träger und Einrichtungen, die durch die Corona-Krise in einen existenzbedrohlichen Liquiditätseingpass geraten sind, erhalten dadurch schnell finanzielle Hilfen.

Alle Weiterbildungsorganisationen wurden zudem auf die mögliche Förderung von Blended-Learning in der Grundversorgung der Weiterbildung gemäß Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz hingewiesen und auf das Landesprogramm zur Corona-Soforthilfe für Freiberufler (und KMU) der Investitionsbank (ILB)²¹ verwiesen. Dieses Sonderprogramm kann nach derzeitigem Verständnis für existenziell gefährdete freiberufliche Kursleitende in der Weiterbildung dringend benötigte Unterstützung sein. Es deckt jedoch nicht die Lebenshaltungskosten von Selbständigen ab, sondern nur sonstige Ausgaben der Selbständigen wie Mieten für Geschäftsräume oder Leasingraten.

Im Weiterbildungsbereich nutzen viele Volkshochschulen und Weiterbildungseinrichtungen die Möglichkeit, vermehrt Online-Lernen anzubieten. Das Paritätische Bildungswerk Brandenburg als Betreiber der vom MBS geförderten Online-Lernplattform „DigitalCampus Brandenburg“ zeigt hier in Absprache mit dem zuständigen Fachreferat Initiative durch ein vermehrtes, zeitnahes Angebot von Schulungen zur Lernplattform für Bildungsanbieter und Kursleitende. Die Lernplattform steht anerkannten Weiterbildungseinrichtungen, Heimbildungsstätten und Landesorganisationen zur Verfügung, wenn sie Blended-Learning in der Grundversorgung planen oder sonstige Weiterbildung im Sinne des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes, insbesondere in der Bildungsfreistellung. Die Volkshochschulen können auf die etablierte Online-Plattform „vhs.cloud“ zurückgreifen, um Online-Lernangebote zu organisieren.

Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden durch ein Schreiben des MBS vom 24. April 2020 zur Förderung der Grundversorgung der Weiterbildung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz in Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie informiert. Es wurde darum gebeten, dass die Landkreise bzw. kreisfreien Städte als Zwischenempfänger der Förderung die Informationen an die in der Grundversorgung aktiven Träger weitergeben. Diese Informationen sollen zur Handlungssicherheit bei pandemiebedingt ausfallenden Unterrichtsstunden beitragen sowie wichtige Hinweise für den Ausbau digitaler Weiterbildungsangebote geben. Das betrifft insbesondere die ausnahmsweise Zulassung von

²¹ https://www.ilb.de/media/dokumente/pressemitteilungen/ilb/pressemitteilungen-2020/pm_2020_03_23_soforthilfe.pdf

reinen Online-Präsenzangeboten in der Grundversorgung für die Dauer der pandemiebedingten Einschränkungen. Weiterhin kann die Landesförderung bei pandemiebedingtem Ausfall von Unterrichtsstunden dennoch für bereits bestehende verpflichtende Kosten sowie für im Zusammenhang mit der Nichtdurchführung erst entstehende Kosten eingesetzt werden. Somit bestehen für die Weiterbildungseinrichtungen hier in Hinblick auf die Landesförderung keine nachteiligen Auswirkungen. Dennoch entfallen auch in der Grundversorgung der Weiterbildung bei ausfallenden Unterrichtsstunden die Teilnehmerentgelte.